



Verordnung

über den Monatsbezug des Bürgermeisters
und die Entschädigung der Mitglieder der sonstigen
Gemeindeorgane

AZL sl004.0-2/2022-1

Bertram Kalb, BSc

+43 5524 8317-219

bertram.kalb@schlins.at

Schlins, am 22.07.2022

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Schlins vom 08. August 2022 wird gemäß dem § 9 des Bezügesetzes 1998, LGBl. Nr. 3/1998 i.d.g.F. in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung über die Monatsbezüge der Bürgermeister, LGBl.Nr. 54/2011 i.d.g.F. verordnet:

§ 1

Monatsbezug des Bürgermeisters

- (1) Dem Bürgermeister gebührt ein Monatsbezug in Höhe von 48,5 % des Betrages gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügesetzes 1998, LGBl.Nr. 3/1998 i.d.g.F.
- (2) Der Monatsbezug erhöht sich, ungeachtet des § 6 alle zwei Jahre, beginnend mit 01.01.2023 im Ausmaß von 1 %, höchstens jedoch bis zu 55 % des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs.1 lit.g des Bezügesetzes 1998 oder bis zur Höchstgrenze gem. §1 LGBl. Nr. 54/2011 i.d.g.F.
- (3) Die Bezüge nach Abs. 1 gebühren 14 mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§ 2

Entschädigung des Vizebürgermeisters

- (1) Dem Vizebürgermeister gebührt ein Monatsbezug in Höhe von € 650,00.
- (2) Dem Vizebürgermeister gebührt im Falle der Vertretung des Bürgermeisters in seinen Amtsgeschäften über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten (z.B. Krankheit) eine Entschädigung in Höhe von 60 % des in § 1 festgelegten Monatsbezuges.
- (3) Die Bezüge nach Abs. 1 gebühren 14 mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§ 3

Entschädigung der Mitglieder der sonstigen Gemeindeorgane

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeindevorstandes erhalten die Mitglieder des Gemeindevorstandes, ausgenommen der Bürgermeister und der Vizebürgermeister, ein Sitzungsgeld von € 40,25 pro Sitzung.
- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, von Ausschüssen nach §§ 51 - 53 Gemeindegesetz und der Abgabekommission erhalten die Sitzungsteilnehmer, ausgenommen der

Bürgermeister und der Vizebürgermeister, ein Sitzungsgeld von € 22,98 pro Sitzung.
Für die Ausschussvorsitzenden und Schriftführer erhöht sich das Sitzungsgeld auf € 40,25 pro Sitzung.

- (3) Für die Inanspruchnahme der Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Gemeindevertretung sowie von Ausschüssen gemäß §§ 51 - 53 Gemeindegesetz oder der Abgabekommission außerhalb von Sitzungen gebührt eine Entschädigung von € 22,98 je angefangener Stunde.

§ 4 Reisegebühren

- (1) Dem Bürgermeister gebühren Reisegebühren im Sinne der Gemeindereisegebührenverordnung (GRGV), LGBl. 66/2005 i.d.g.F.
- (2) Für Reisen außerorts erhalten die Gemeindevorstandmitglieder Kilometergeld sowie Tages- und Nächtigungsgebühren nach der Gemeindereisegebührenverordnung (GRGV), LGBl. 66/2005 i.d.g.F.

§ 5 Auszahlung der Bezüge

Die in den §§ 1 und 2 festgelegten Monatsbezüge sind im Voraus jeweils am Monatsersten, die in § 3 festgelegten Entschädigungen jährlich bis spätestens 31.01. des folgenden Jahres und die in § 4 festgelegten Reisegebühren nach Anfall auszuzahlen. Dabei sind für die Reisegebührenausszahlung entsprechende Unterlagen bzw. Aufzeichnungen vorzulegen.

§ 6 Wertsicherung

Der in § 1 festgelegte Monatsbezug des Bürgermeisters und die in § 2 Abs. 1 festgelegte Entschädigung des Vizebürgermeisters sowie die im § 3 festgelegten Entschädigungen erhöhen sich jährlich entsprechend dem Anpassungsfaktor nach § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Der § 1 dieser Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Die §§ 2 - 6 dieser Verordnung treten am 01.09.2022 in Kraft.
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Festsetzung der Entschädigung der Organe der Gemeinde Schlins vom 14.05.2012 mit der Maßgabe, dass der § 1 dieser Verordnung noch bis zum 31.12.2022 gilt, außer Kraft.

Die in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen jeweils in der geschlechtsbezogenen Form zu verwenden.

Schlins, am 16.08.2022

Der Bürgermeister:

Wolfgang Lässer